

Satzung der Gemeinde Langdorf über die Benutzung der Festhalle (BS-FH)

vom 15.05.2023

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Festhalle, einschließlich der Toilettencontainer, dem Festhallenvorplatz (Fl.Nr. 84, Gemarkung Langdorf) sowie für die Ausleihe von Biertischgarnituren. Die Gemeinde Langdorf betreibt die Festhalle als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Verwendungszweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung der Festhalle und des Festhallenvorplatzes sowie der Toilettencontainer und der Biertischgarnituren.
- (2) Die Festhalle dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht die Festhalle grundsätzlich allen Einwohnern, Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung. Mit der Antragstellung kennen die Benutzer verbindlich die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Festhalle besteht nicht.
- (4) Über anderweitige Nutzungen entscheidet im Einzelfall der 1. Bürgermeister.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Festhalle bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Die Reservierung der Festhalle anlässlich von Veranstaltungen durch die Vereine erfolgt im Rahmen einer jährlichen Versammlung der Vereinsvorstände im Voraus verbindlich genannten Veranstaltungen. Die Absage einer dieser Veranstaltungen hat spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin bei der Gemeinde zu erfolgen. Jede Veranstaltung sollte möglichst 4 Wochen vorher schriftlich auf Überlassung der Halle beantragt werden. Die Aufnahme der Veranstaltungen in den Belegungsplan erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs und der Genehmigung der Anträge. Die örtlichen gemeinnützigen Vereine sowie Personen aus Langdorf erhalten dabei den Vorrang. Veranstaltungen haben Vorrang vor dem Asphalt-schießsport. Für das Asphalt-schießen ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein verbindlicher Belegungsplan festzulegen.

- (3) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (4) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (5) Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.
- (6) Mit dem Betreten der Festhalle unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Bei Schlüsselübergabe erfolgt eine kurze Einweisung durch den gemeindlichen Bauhof. Diesem obliegt die laufende Beaufsichtigung der Festhalle und der Außenanlage. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Festhalle einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Zugangswege. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere denen des Bauhofleiters und seines Stellvertreters, sind Folge zu leisten.
- (2) Die Festhalle und seine Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer vom jeweiligen Veranstalter bestimmten volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Der Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass diese Benutzungssatzung eingehalten wird.
- (3) Der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter haben für Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, seiner Einrichtung und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände für den Veranstaltungsbetrieb benötigt werden, sind diese unmittelbar nach Beendigung der Nutzungszeit wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher auch der Veranstalter bzw. Beauftragter sowie bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.

- (5) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (6) In der Halle, den Toilettencontainern und auf dem Festhallenvorplatz ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Sämtliche genutzte Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Erforderliche Sonderreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (7) Es ist darauf zu achten, dass nach der Nutzung alle Lichter abgeschaltet und alle vorgeschriebenen Türen (insbes. die Außentüren) verschlossen werden.
- (8) Das Rauchen im kompletten Gebäude ist verboten!

§ 5 Haftung des Benutzers

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume der Festhalle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde bleibt unberührt. Mängel bei den Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Bauhof anzuzeigen.
- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Er ist verpflichtet, soweit die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlage, Zufahrt, Parkplatz und Fußwegen) entstehen. Der Benutzer übernimmt dabei insbesondere die erforderliche Verkehrssicherungspflicht in den überlassenen Räumen und auf den Zugangswegen (z. B. Winterdienst, usw.). Diebstähle sind sofort nach ihrem Bekanntwerden der Gemeinde zu melden und bei der Polizei anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher oder Besuchergruppen verursachen. Insbesondere sind beschädigte Biertischgarnituren zu ersetzen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter festgesetzt. Vor der Veranstaltung ist - soweit es die Verwaltung für erforderlich hält - der Nachweis zu führen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist.

- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden ist von den Regelungen unberührt.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Festhalle haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Bauhof) sind zu befolgen.
- (2) Für jede Veranstaltung sowie für den Asphaltschießbetrieb ist der Gemeindeverwaltung ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu weisen.
- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Bauhof oder durch einen eingewiesenen Beauftragten des Veranstalters.
- (5) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Bauhofs vorgenommen werden.
- (6) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (7) Abfälle sowie Speisereste sind vom Benutzer selbst zu entsorgen. Wertstoffe sind vom Veranstalter der Wiederverwertung (z. B. über den Recyclinghof) zuzuführen.
- (8) Fundsachen sind beim zuständigen Ansprechpartner des Bauhofs abzugeben.
- (9) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (10) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Vom Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

§ 7 Schlüsselausgabe

Jeder Verein oder sonstige Benutzer der Räumlichkeiten, dem von Seiten der Gemeinde Langdorf die Nutzung erlaubt wurde, erhält einen Zugangsschlüssel. Die Aushändigung des Schlüssels bzw. die Entgegennahme regelt eine separate, mit der Gemeinde und den Schlüsselnehmern getroffene schriftliche Vereinbarung. Jeder Verantwortliche, der die Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen hat, haftet für den Schlüssel, solange er diesen nicht zurückgegeben hat. Ein Verlust ist unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Sämtliche damit verbundene Kosten hierfür (evtl. Austausch des Schließzylinders) trägt der Benutzer. Das Nachmachen eines Schlüssels wird ausdrücklich untersagt.

§ 8 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Benutzer der Festhalle sind verpflichtet, entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf ihre Kosten eine Feuerwache und Sanitätsdienst zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und die Zufahrt zum Haus während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Auf die Beachtung der GEMA-Richtlinien wird allgemein hingewiesen.
- (3) Den Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 9 Herrichten, Ausschmücken der Festhalle

- (1) Zur Ausschmückung der Festhalle dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägniermitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig. Für Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer absolut erforderlich ist (Theater o.ä.), sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben zu machen.
- (2) Den Auf- und Abbau der Bestuhlung kann der Veranstalter selbst besorgen. Er hat die Festhalle und die Nebenanlagen nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt und in besenreinem Zustand zu übergeben.
- (3) Die dem Veranstalter nach Abs. 2 obliegenden Pflichten müssen am nächsten Tag bis spätestens um 12.00 Uhr erfüllt sein. Die Frist kann nach Absprache mit dem Bauhof verkürzt bzw. verlängert werden. Bis zum vorgenannten Zeitpunkt müssen alle Reinigungs-, Aufräumungs- und Abbauarbeiten abgeschlossen sein. Auch die Aufräumarbeiten im Außenbereich der Festhalle, soweit dort Verunreinigungen vorliegen, sind unmittelbar am Tag nach der Veranstaltung zu besorgen. Des Weiteren dürfen vor der Festhalle im Außenbereich keine Gegenstände, wenn auch nur kurzzeitig, gelagert werden. Der Abbau der Musikanlagen darf erst ab 06.00 Uhr erfolgen.

§ 10 Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Veranstalter hat für das erforderliche Personal zu sorgen und ist gegenüber der Gemeinde vollumfänglich verantwortlich und haftbar.
- (2) Dem Veranstalter steht es frei, einen Caterer zu beauftragen oder die Bewirtung selber vorzunehmen.
- (3) Die vorhandene Kücheneinrichtung (Küchengeräte und Maschinen etc.) sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr etc.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Einrichtungsgegenstände beschädigt oder abhandengekommen sind. Der Veranstalter hat beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungsgegenstände zu ersetzen bzw. die Kosten für etwaige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu tragen.
- (4) Die Veranstalter sind verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.
- (5) Die Verwendung von Einmalgeschirr, -besteck, Plastiktischtücher o.ä. sowie die Ausgabe von Waren in Einmalverpackungen ist verboten.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Tanz und gesellige Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat an der Eingangstüre zum Gebäude durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ordnungskräfte) dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) keine Personen in die Halle gelangen, die nach dem Jugendschutzgesetz die jeweilige Veranstaltung nicht besuchen dürfen,
 - b) stark alkoholisierte Personen nicht in die Festhalle gelassen werden,
 - c) Personen in einer Kleidung, die geeignet ist, andere Personen zu verletzen, nicht in die Festhalle gelassen werden,
 - d) keine Flaschen und Getränke aus der Festhalle gebracht werden. Letzteres gilt nicht für Veranstaltungen, die im Freien stattfinden.
- (2) Es dürfen grds. nur so viele Personen eingelassen werden, wie im Hallenbereich geordnete Sitzplätze (Stühle, Bänke) zur Verfügung stehen. Die tatsächliche Belegung und Bestuhlung ist mit dem Landratsamt Regen als Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- (3) Der Veranstalter muss darauf einwirken, dass der entsprechend beschilderte Eingangs- und Zufahrtsbereich zur Festhalle sowie Rettungswege von Kraftfahrzeugen freigehalten wird.

§ 12 Benutzungsentgelte

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Festhalle, der Toilettencontainer, des Festhallenvorplatzes sowie der Biertischgarnituren die sich aus der Gebührensatzung ergebenden Entgelte zu entrichten.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Langdorf sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungssatzung zu überwachen.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde Langdorf die Benutzungsgenehmigung ganz oder auf Zeit entzogen werden.
- (3) Bei Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Damit tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.2003 außer Kraft.

Langdorf, den 15.05.2023


Michael Enggram
1. Bürgermeister



